

# Hinterbliebenenrente

Nach dem Tod der versicherten Person oder der Rentenempfängerin bzw. des Rentenempfängers wird eine Rente an Hinterbliebene gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird nur auf Antrag gewährt.

Zu diesem Thema haben wir ein Merkblatt für Sie erstellt:

 [merkblatt-rente-fuer-hinterbliebene.pdf \(165,4 KiB\)](#)

Witwen- bzw. Witwerrente

Als Hinterbliebene gelten die zum Zeitpunkt des Todes mit den Versicherten oder Rentenempfängern verheirateten Ehepartner und die Partner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Der grundsätzliche Anspruch, Art, Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers.

Waisenrente

Die ehelichen oder diesen gleichgestellte Kinder der verstorbenen Person haben einen Anspruch auf Rente für Voll- oder Halbwaisen. Dieser Anspruch besteht generell bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, wenn und solange sich das Kind beispielsweise in Schul- und Berufsausbildung befindet. Eine genaue Definition finden Sie in [§ 32 Abs. 4 EStG](#) (Quelle: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de); Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz).

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst, Wehrdienst bis zu drei Jahren oder eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende

Tätigkeit als Entwicklungshelfer unterbrochen oder verzögert, verlängert sich der Anspruchszeitraum entsprechend.

Über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus wird eine Waisenrente für Kinder gezahlt, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Es gelten grundsätzlich die Bedingungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Höchstalter, Einkommensgrenzen).

Der Anspruch ist durch den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung nachzuweisen.

Erlöschen des Anspruchs auf Witwen- bzw. Witwerrente (Wiederheirat)

Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe bzw. der Witwer wieder heiratet. Rentenansprüche aus Freiwilliger Versicherung werden weiter gezahlt.

Für das Wiederaufleben der Witwen- bzw. Witwerrente gilt § 46 Abs. 3 SGB VI (Regelung für die gesetzliche Rentenversicherung) entsprechend.

Rentenanspruch der Hinterbliebenen

Nach dem Tod von Versicherten bzw. von Rentenempfängerinnen oder Rentenempfängern haben die Hinterbliebenen Anspruch auf:

Halbwaisenrente	10 % der Rente
Vollwaisenrente	20 % der Rente
Kleine Witwen- bzw. Witwerrente unter 45 Jahren, die kein Kind erziehen, für die Dauer von maximal 24 Monaten	25 % der Rente
Große Witwen- bzw. Witwerrente unter 45 Jahren, die mindestens ein minderjähriges	55 % der Rente

Kind erziehen oder Witwen bzw. Witwer, die bereits  
das 45. Lebensjahr vollendet haben  
Große Witwen- bzw. Witwerrente 60 % der Rente  
wenn die Ehe mit der verstorbenen Person vor dem  
01.01.2002 geschlossen und einer der Ehepartner  
vor 1962 geboren wurde

### Beispiele für die Berechnung der Hinterbliebenenrente

Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenrente ist beim Versterben

- der versicherten Person deren theoretischer Anspruch auf Erwerbsminderungsrente
- der Rentnerin oder des Rentners deren bzw. dessen letzter Rentenanspruch

Hinterbliebenenrente nach dem Tod der bisherige Rentenansprüche angenommene Rente der verstorbenen Person wegen Erwerbsminderung Kürzung der Rente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme maximal 10,8 % Rentenanspruch	versicherten Person  300,00 Euro  - 32,40 Euro  267,60 Euro	Rentnerin bzw. des Rentners  350,00 Euro     350,00 Euro
--	---	---

Rentenanspruch der Hinterbliebenen	der versicherten Person	der Rentnerin bzw. des Rentners
Große Witwen- bzw. Witwerrente 60 %	160,56 Euro	210,00 Euro
Große Witwen- bzw. Witwerrente 55 %	147,18 Euro	192,50 Euro
Kleine Witwen- bzw. Witwerrente 25 %	66,90 Euro	87,50 Euro
Vollwaisenrente 20 %	53,52 Euro	70,00 Euro
Halbwaisenrente 10 %	26,76 Euro	35,00 Euro

Sind die Rentenansprüche mehrerer Hinterbliebener höher als die Rente der versicherten Person, sind die

Hinterbliebenenrenten anteilig zu kürzen.

Beispiel eines Ruhensbetrags für die Witwen- bzw. Witwerrente

Eigenes Einkommen der Witwe bzw. des Witwers führt ggf. zum Ruhen der Hinterbliebenenrente.  
Grundlage für die Berechnung sind die §§ 18a SGB IV ff.

### **Beispiel eines Ruhensbetrags für die Witwen- bzw. Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

	Arbeitseinkommen	eigene Rente
Gehalt	1.500,00 Euro	
- 40 %	- 600,00 Euro	
Nettoeinkommen/eigene	900,00 Euro	800,00 Euro
Nettorente		
Freibetrag	- 689,83 Euro	- 689,83 Euro
Anrechnung	210,17 Euro	110,17 Euro
davon 40 % Ruhensbetrag	84,07 Euro	44,07 Euro

### **Berechnung des Ruhensbetrags für die RZVK-Witwen- bzw. Witwerrente**

	Arbeitseinkommen	eigene Rente
Anrechnung in der gesetzlichen RV	210,17 Euro	110,17 Euro
abzüglich Ruhensbetrag in der gesetzlichen RV	- 84,07 Euro	- 44,07 Euro
Anrechnung RZVK	126,10 Euro	66,10 Euro
davon 40 % Ruhensbetrag	50,44 Euro	26,44 Euro

### **Höhe der RZVK-Witwen- bzw. Witwerrente**

Hinterbliebenenrente nach dem Tod der	versicherten Person	Rentnerin bzw. des Rentners
RZVK-Witwen- bzw. Witwerrente	160,56 Euro	210,00 Euro

Hinterbliebenenrente nach dem Tod der (60 %)	versicherten Person	Rentnerin bzw. des Rentners
Ruhensbetrag	50,44 Euro	26,44 Euro
auszuzahlende Bruttorente	110,12 Euro*	183,56 Euro*

\*Es werden mindestens 35 % der RZVK-Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt.

Die Bruttorente verringert sich noch um die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für die gesetzliche Krankenversicherung.

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der Satzung der RZVK.